

Bundessozialgericht

2 RU 4/87

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)

zu 3) bis 5) vertreten durch die Klägerin zu 1),
.....

Kläger und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:,
.....

g e g e n

- 1)

Beklagter zu 1), Kläger zu 6) und
Revisionsbeklagter,

- 2)

Beklagte zu 2) und
Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter zu 2):

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 26. November 1987
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten zu 2) wird das Urteil des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Landessozialgerichts Niedersachsen vom 10. Juli 1985 dahin geändert, daß die Berufung des Beklagten zu 1) und Klägers zu 6) gegen das Urteil des Sozialgerichts Braunschweig vom 14. November 1984 im vollen Umfang zurückgewiesen wird und der Beklagte zu 1) und Kläger zu 6) den Klägern zu 1) bis 5) auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten hat.

Der Beklagte zu 1) und Kläger zu 6) hat den Klägern zu 1) bis 5) auch die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Im Übrigen sind Kosten des Revisionsverfahrens nicht zu erstatten.

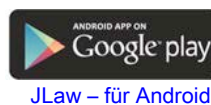
G r ü n d e :

I

Der Ehemann der Klägerin zu 1) und der Vater der Kläger zu 2) bis 5) ist an den Folgen eines Unfalles vom 5. März 1978 gestorben, den er bei Bauarbeiten an einem Eigenheim eines anderen Ehepaares erlitten hatte. Das Sozialgericht (SG) hat den Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband -GUV- (Beklagter zu 1) und Kläger zu 6)) verurteilt, den Hinterbliebenen Witwen- und Waisenrenten zu zahlen, da er an den Beschluß des Rentenausschusses vom 27. November 1979 gebunden sei. Die mit der Klage der Hinterbliebenen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung ver-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3-

-3-

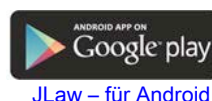
bundene Klage des GUV auf Feststellung, daß die Bau-Berufsgenossenschaft -Bau-BG- (Beklagte zu 2)) der für die Entschädigung zuständige Versicherungsträger sei, hat das SG abgewiesen (Urteil vom 14. November 1984). Das Landessozialgericht (LSG) hat unter Zurückweisung der Berufung "im übrigen" auf die Berufung des GUV festgestellt, daß die Bau-BG der für die Entschädigung des Arbeitsunfalls zuständige Versicherungsträger ist (Urteil vom 10. Juli 1985). Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt: Der GUV habe die Entschädigungspflicht gegenüber den Hinterbliebenen durch Verwaltungsakt vom 18. Mai 1979 bindend anerkannt und sei deshalb nicht berechtigt, die Weiterzahlung der Hinterbliebenenrenten abzulehnen. Den Feststellungsantrag des GUV hat das LSG für begründet gehalten, weil der Ehemann der Klägerin zu 1) als Unternehmer gewerbsmäßiger Bauarbeiten im Unfallzeitpunkt gemäß § 543 der Reichsversicherungsordnung (RVO) iVm § 43 Abs 1 der Satzung der Bau-BG gegen Arbeitsunfall versichert gewesen und deshalb die Bau-BG der für die Entschädigung zuständige Versicherungsträger sei.

Auf die Beschwerde der Beklagten zu 2) hat der Senat die Revision gegen das Urteil des LSG zugelassen, soweit das LSG auf die Berufung der Beklagten zu 1) und Klägers zu 6) festgestellt hat, daß die Bau-BG -Beklagte zu 2)- der für die Entschädigung des Arbeitsunfalls zuständige Versicherungsträger sei (Beschuß vom 20. Januar 1987 - 2 BU 124/85 -).

Die Beklagte zu 2) hat dieses Rechtsmittel eingelegt und ausgeführt: Der Ehemann der Klägerin zu 1) sei nicht als Unternehmer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

tätig gewesen. Ebenso wie für die beitragsrechtliche Haftung sei auch für den Versicherungsschutz als Unternehmer die Bestands-sicherung des Unternehmens wesentlich, die aber bei den Tätig-keiten des Ehemannes der Klägerin zu 1) aus mehreren Gründen nicht vorgelegen habe.

Die Beklagte zu 2) beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts
Niedersachsen vom 10. Juli 1985 zu
ändern und die Berufung des Beklagten
zu 1) gegen das Urteil des Sozialgerichts
Braunschweig vom 14. November 1984
zurückzuweisen.

Der Beklagte zu 1) und Kläger zu 6) beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Der Beklagte zu 2) sei zuständig, da ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO nicht bestanden habe. Daraus ergebe sich auch, daß die Beklagte zu 2) die bereits erbrachten Leistungen nach § 105 des Sozialgesetzbuches, Zehntes Buch (SGB X) zu erstatten habe.

Die Kläger zu 1) bis 5) haben sich im Revisionsverfahren zur Sache nicht geäußert.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des



Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Beklagten zu 2) ist begründet.

Das SG hat den Beklagten zu 1) und Kläger zu 6) verurteilt, an die Kläger zu 1) bis 5) Witwen- und Waisenrenten zu zahlen. Das LSG hat die hiergegen gerichtete Berufung des Beklagten zu 1) und Klägers zu 6) zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Beklagte zu 1) keine Beschwerde eingelegt. Der Senat hat deshalb auf die Beschwerde der Beklagten zu 2) die Revision nur insoweit zugelassen, als das LSG auf die Berufung des Beklagten zu 1) festgestellt hat, daß die Bau-BG der für die Entschädigung des Arbeitsunfalls zuständige Unfallversicherungsträger ist. Das Urteil des LSG ist somit rechtskräftig, soweit es die Verurteilung des Beklagten zu 1) und Klägers zu 6) zur Zahlung der Witwen- und Waisenrenten an die Kläger betrifft. Danach steht aber als Grundlage für die Verpflichtung zur Zahlung der Hinterbliebenenrente zugleich fest, daß der Beklagte zu 1) und Kläger zu 6) der für die Entschädigung des Arbeitsunfalles des Ehemannes der Klägerin zu 1) am 5. März 1978 zuständige Versicherungsträger ist. Damit ist der vom Beklagten zu 1) und Kläger zu 6) gegen die Beklagte zu 2) nach § 55 Abs 1 Nr 2 SGG erhobenen Klage auf Feststellung, daß die beklagte Bau-BG der für die Entschädigung zuständige Versicherungsträger sei, die Grundlage entzogen. Die Feststellungsklage war auf das Vorbringen gestützt,



-6-

den Hinterbliebenen ohne Bindungswirkung für die endgültige Entschädigung nur vorläufige Leistungen erbracht zu haben, ausgehend davon, daß zwar ein entschädigungspflichtiger Arbeitsunfall vorliege, die Entschädigung aber von einem anderen Versicherungsträger - der Bau-BG - zu leisten sei (s § 1735 RVO, § 43 SGB I, § 102 SGB X). Die Vorinstanzen haben jedoch rechtskräftig entschieden, daß der Beklagte zu 1) und Kläger zu 6) nicht als unzuständiger Versicherungsträger vorläufige Leistungen erbracht hat, sondern daß der Beklagte zu 1) und Kläger zu 6) aufgrund seines bindenden Verwaltungsaktes auch weiterhin aus Anlaß des Arbeitsunfalles des Ehemannes der Klägerin zu 1) Hinterbliebenenrenten zu zahlen hat. Für die Feststellung der Zuständigkeit eines anderen Versicherungsträgers - neben oder anstelle des GUV - ist somit kein Raum mehr. Neben einer Aufhebungs- und Leistungsklage - wie hier der Hinterbliebenen - ist eine Feststellungsklage unzulässig, mit der nur eine selbständige Feststellung zur Vorfrage des Leistungsstreites begehrt wird (Hennig/Danckwerts/König, Sozialgerichtsgesetz, § 55 RdNr 8; Meyer-Ladewig SGG, 3. Aufl, § 55 RdNr 20); die Frage, ob der Beklagte zu 1) und Kläger zu 6) den Hinterbliebenen Entschädigungsleistungen zu gewähren hat, ist aber Gegenstand der Anfechtungs- und Leistungsklage. Das BSG hat auch in seiner bisherigen Rechtsprechung die Klage eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung auf Feststellung des zuständigen Unfallversicherungsträgers lediglich in den Fällen als zulässig angesehen, in denen der klagende Unfallversicherungsträger an die Anspruchsberechtigten vorläufige Leistungen erbracht hat (s BSGE 15, 52; BSG SozR 1500 § 55 Nr 4; Brackmann, Handbuch der Sozialversiche-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

rung, 10. Aufl, S 240m III; Meyer-Ladewig aaO § 55 RdNr 12). In den diesen Entscheidungen zugrundeliegenden Sachverhalten bestand keine bereits durch einen bindenden Verwaltungsakt oder eine gerichtliche Entscheidung begründete Leistungspflicht eines Unfallversicherungsträgers. Hat ein Rentenempfänger bei einem Streit darüber, ob ihm Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder aus der Rentenversicherung der Angestellten zusteht, das die Gewährung einer Rente aus der Angestelltenversicherung ablehnende Urteil rechtskräftig werden lassen, so kann er vor den SGen nicht mehr die Feststellung verlangen, er sei versicherungspflichtig in der Angestelltenversicherung gewesen (BSG SozR Nr 23 zu § 55 SGG; Brackmann aaO S 240h IV). Entsprechendes gilt für einen Versicherungsträger, der zur Zahlung von Hinterbliebenenrenten verurteilt worden ist. Er kann nach seiner rechtskräftigen Verurteilung, die Hinterbliebenen zu entschädigen, in diesem Verfahren nicht mehr mit der Feststellungsklage geltend machen, nicht er, sondern der andere beklagte Unfallversicherungsträger sei zur Zahlung der Hinterbliebenenrenten zuständig. Dementsprechend hat der Senat auch das Feststellungsinteresse für eine Klage auf Feststellung, daß eine andere BG für den Betrieb zuständig sei, verneint, wenn ein Unternehmen gegen seine Aufnahme in das Betriebsverzeichnis einen Rechtsmittelbehelf nicht eingelegt hat (BSG SozR Nr 31 zu § 55 RVO). Der Entscheidung des Senats steht auch nicht das Urteil des 12. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 24. November 1967 (12 RJ 158/66) entgegen. In dem diesem Urteil zugrundeliegenden Sachverhalt hatte eine Landesversicherungsanstalt (LVA) durch Bescheid dem Versicherten vorzeitiges Altersruhegeld gewährt. Der Versicherte be-



gehrte mit seiner Klage lediglich das vorzeitige Altersruhegeld bereits zu einem früheren Zeitpunkt. Diese Klage wurde abgewiesen. Der 12. Senat des BSG sah die Klage der LVA gegen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), daß die BfA zur Zahlung des vorzeitigen Altersruhegeldes verpflichtet sei, für zulässig an. Ihr stehe nicht entgegen, so führte der 12. Senat des BSG aus, daß die LVA mit dem Rentenbescheid an den Kläger ihre Zuständigkeit zur Feststellung und Zahlung der Rente angenommen habe; denn der Rentenbescheid der LVA sei nur in ihrem Verhältnis zum Kläger ergangen. Demgegenüber sind im vorliegenden Rechtsstreit zwei Versicherungsträger beteiligt, deren Zuständigkeit umstritten gewesen ist. Hier ist nicht nur durch einen Bescheid zwischen den Klägern zu 1) bis 5) und dem Beklagten zu 1) dessen Leistungspflicht begründet, sondern durch rechtskräftiges Urteil der Beklagte zu 1) zur Zahlung der Hinterbliebenenrenten verurteilt. Er ist danach der für die Leistung der Hinterbliebenenrenten an die Kläger zu 1) bis 5) zuständige Versicherungsträger. Diese rechtskräftige Entscheidung betrifft nicht nur wie - in dem vom 12. Senat des BSG entschiedenen Fall - bei einem Bescheid eines Versicherungsträgers das Verhältnis dieses Versicherungsträgers zum Versicherten, sondern bindet nach § 141 SGG alle Beteiligten und somit auch die Beklagte zu 2). Aus diesen Gründen weicht die Entscheidung des Senats auch nicht von dem Urteil des BSG vom 28. Oktober 1976 (SozR 1500 § 55 Nr 4) ab. Der Rechtskraftwirkung des Urteils des SG widerspricht auch die Annahme, die Beklagte zu 2) werde die Zahlung der Hinterbliebenenrente "ohne weiteres übernehmen". Davon geht das LSG entgegen seiner zunächst vertretenen Auf-



fassung, der Beklagte zu 1) sei nicht berechtigt, die Weiterzahlung der Hinterbliebenenrenten abzulehnen (s Seite 11 des Urteils), auf Seite 14 seines Urteils aus. Denn nach dem rechtskräftigen Urteil des SG hat der Beklagte zu 1) die Hinterbliebenenrenten an die Kläger zu 1) bis 5) zu zahlen. Deshalb steht auch das vom LSG außerdem zitierte Urteil des BSG vom 20. Dezember 1962 (BSGE 18, 190) der Auffassung des Senats nicht entgegen, weil dort das SG nicht rechtskräftig entschieden hatte, daß die Beigeladenen Mitglieder der Betriebskrankenkasse oder der Allgemeinen Ortskrankenkasse wären.

Letztlich bezweckt der Beklagte zu 1) und Kläger zu 6) mit seiner Feststellungsklage, die Entschädigungslast aus dem tödlichen Unfall des Ehemannes der Klägerin zu 1) der Beklagten zu 2) zu übertragen (vgl das Abkommen betreffend Übernahme der Unfallast durch den eigentlich zuständigen Unfallversicherungsträger vom 12./13. November 1952 in der im Jahre 1980 ergänzten Fassung, s Rundschreiben des Hauptverbandes der gewerblichen BGen VB 124/80 vom 19. Juni 1980). Es kann dahinstehen, ob eine Klage des Beklagten zu 1) und Klägers zu 6) auf Feststellung, daß der Beklagte zu 2) verpflichtet sei, die an die Kläger zu 1) bis 5) gezahlten Rentenbeträge zu erstatten, - insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung der beiden Unfallversicherungsträger im vorliegenden Entschädigungsverfahren - zulässig und begründet wäre. Eine Änderung der bisherigen Feststellungsklage, daß die Beklagte zu 2) der zuständige Unfallversicherungsträger für die Entschädigung der Kläger zu 1) bis 5) sei, in eine Klage auf Feststellung, daß die Beklagte zu 2) die den Klägern zu 1) bis 5) ge-



- 10 -

zahlten Rentenbeträge dem Beklagten zu 1) zu erstatten habe, ist im Revisionsverfahren unzulässig (s § 168 SGG).

Das Urteil des LSG ist somit dahin zu ändern, daß die Berufung des Beklagten zu 1) und Klägers zu 6) im vollen Umfange zurückzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

